



Verordnungsübersicht nach Bundesländern

Verbote und Ausnahmen für Fitness- und Freizeitanlagen

Berlin

Grundsatz: § 7 Abs. 3 „Fitness-Tanzstudios, Saunen, Dampfbäder, Thermen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen zu halten“

Ausnahme: §5 Abs. 7 „Sport darf vorbehaltlich des Satzes zwei nur allein oder mit einer anderen Person kontaktfrei unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach §1 Abs. 2 der Verordnung erfolgen.“

→ Sport im Freien ist damit gemeint, die Einrichtung ist ohne Ausnahme geschlossen zu halten.

Mecklenburg- Vorpommern

Grundsatz: §2 Abs.23 „Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“

Ausnahmen: Keine

Thüringen:

Grundsatz: §6 Abs. 2 „Angebote und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Angebote und Einrichtungen nach Satz 1 sind:

10. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, mit **Ausnahme** medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation.“



Rheinland-Pfalz:

Grundsatz: §10 Abs. 2 „Schwimm -und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen“

Ausnahme: § 6 Abs.2, 3 „Alle Dienstleistungen der Gesundheitsfürsorge sowie medizinische Behandlungen sind erlaubt – Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben und Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet.“

Bayern

Grundsatz: (4) Der Betrieb von Fitnessstudios ist untersagt.

Ausnahme: §12 Abs. 3 „¹ In Arzt- und Zahnarztpraxen und in allen sonstigen Praxen, soweit in ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden, gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Maskenpflicht auch insoweit entfällt, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. ² Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.“

Baden- Württemberg

Grundsatz: Art. 1 Abs.6 Nr.7 „öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,“



Ausnahmen aus amtlichem Übersichtsdokument: Fitnessstudios: allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes, Spitzen und Profisport gestattet und Personal Training gestattet im Freien und Einzelunterricht

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/Uebersicht_Verschaeftung_CoronaVO_Novemeber.pdf

Sachsen

Grundsatz: §4 Abs. 1 Nr. 4 „Verboten sind die Öffnung und das Betreiben mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote von:

Nr.4: Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendiger Behandlungen dienen.“

Ausnahme: medizinisch notwendiger Behandlungen

Sachsen- Anhalt:

Grundsatz: §4a III „Abweichend von § 4 Abs. 3 dürfen vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 folgende Einrichtungen oder Angebote nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

14. Fitness- und Sportstudios, Yoga- und andere Präventionskurse, Indoor-Spielplätze,“

Ausnahme: Keine



Nordrhein- Westfalen

Grundsatz: § 9 Abs.1 „Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig.“

Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen durch mehrere Personen gleichzeitig ist unzulässig.

Ausnahme: §12 Abs. 2 „Davon ausgenommen sind

1. Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Logopäden, Hebammen und so weiter ohne eigene Heilkundeerlaubnis, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter),

3. medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen sowie

Kein Mindestabstand: §2 Abs.2 Nr.1“

Niedersachsen

Grundsatz: § 10 Abs.1 Nr.8 „Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, ... sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“

Ausnahme: §10 Abs.1 Nr.9 a) „... ausgenommen, Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie oder Fußpflege ...“



Schleswig- Holstein

Grundsatz: §11 Abs.2 „Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen“

Nach der Anlage sind Trainingsgeräte in Physiopraxen zur medizinischen Rehabilitation keine „Fitnessstudios“.

Ausnahme: Keine Ausnahme von der Schließung. Es besteht die Möglichkeit nach §11 Abs. 3 zur Einholung einer Ausnahmegenehmigung bei dem zuständigen Sportministerium für die Vornahme von medizinisch notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen.

Bremen

Stand 18 Uhr am 01.11.2020 ist in Bremen noch keine Verordnung veröffentlicht worden.

Brandenburg

Grundsatz: §12 Abs.1 „Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen.“

Ausnahmen: Nach §12 Abs.2 „§12 Absatz 1 gilt nicht für:

1. den Individualsport auf und in allen Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts; die Ausübung von Kontaktsport mit Personen eines anderen Haushalts ist untersagt,
2. den Schulbetrieb sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen
3. den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im



Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.“

Ausnahme für Physiotherapie:

„§ 9 Körpernahe Dienstleistungen

(1) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für 1. Dienstleistende im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, soweit diese medizinisch notwendige Behandlungen erbringen, insbesondere im Bereich der Physio-, Ergo-, oder Logotherapie, Podologie sowie der Fußpflege, die nicht rein kosmetischen Zwecken dient“

Hessen

Auszüge der für die aktuell **wichtigsten Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung** (*Achtung mehrere Änderungsverordnungen*)

Grundsatz: §2 Abs.1a) Bis zum Ablauf des 30. November 2020 sind der Betrieb von Einrichtungen und Angebote, welche schwerpunktmäßig der Unterhaltung oder Freizeitgestaltung dienen, für den Publikumsverkehr untersagt, insbesondere: ...

5. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, ...“

Ausnahme: § 6 Abs.2 wird wie folgt geändert: „Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind bis zum Ablauf des 30. November 2020 geschlossen. Hiervon nicht erfasst sind Frisörbetriebe und medizinisch notwendige Behandlungen. wie Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie und medizinische Fußpflege.“



Saarland

Grundsatz: § 7 Abs.3, Abs.5:

(3) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist auf und in allen öffentlichen und in privaten Sportanlagen untersagt.“

„(5) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie

draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos und Bibliotheken.“

Ausnahme: §7 Abs.4; § 9 Abs.3 VO-CP

“(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.

2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht



wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.

4. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.“

Hamburg

Grundsatz: § 4b Abs.1 Nr.28 „Die folgenden Einrichtungen und Betriebe dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: ... Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen.“

Ausnahme: § 20 Abs.1 „Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände). Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig.“



Die vorstehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Gewähr wird nicht übernommen. Bitte unbedingt jeweils selbst die Verordnung prüfen. Soweit Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden sollen, empfehlen wir eine schriftliche Freigabe der beabsichtigten Vorgehensweise von den zuständigen Gesundheitsämtern einzuholen. Dies um unnötige Bußgeldverfahren u.ä. zu vermeiden.